

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
www.bve.be.ch/awa
info.awa@bve.be.ch

Wasserentnahmen
bei Trockenheit

Damit Fliessgewässer ihre natürliche Funktion erfüllen und die am Wasser bereits bestehenden Recht sowie die Interessen der Unterlieger gewahrt werden können, braucht es unterhalb von Wasserentnahmen ausreichend Wasser in den Fluss- und Bachbetten - die sogenannte Dotierwassermenge.

Nutzungsrechte

Jede Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer bedarf:

- a. bei zeitweiser Wasserentnahme ohne feste Einrichtung **einer Bewilligung der Gemeinde** (Art. 8 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) sowie der Verordnung über Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern vom 20. März 1991 (VVO) oder
- b. für jede weitergehende Nutzung einer Konzession des Kantons (Art. 9 WNG).

Kategorien von
Oberflächen-
gewässern

Für die zeitweisen Entnahmen, insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung, hat der Kanton Bern die Oberflächengewässer hinsichtlich der Dotierwassermenge in drei Kategorien eingeteilt, vgl. [Karte im Geoportal](#):

- a. Die Seen, Flüsse und grösseren Bäche, an denen die Einhaltung der Dotierwassermengen ohne weitere Nachweise gewährleistet ist.
 - ➔ In der Geoportalkarte orange dargestellt.
- b. Die mittleren Bäche, an denen Dotierwassermengen festzulegen sind.
 - ➔ Mittlere Bäche mit Pegelmarken sind in der Geoportalkarte violett ausgezogen dargestellt ("Pegelgewässer"). Auch die Standorte der Pegel (schwarze Balken, meistens an Gemeindegrenzen) und Abfluss-Messstationen (blaue "Tropfen") sind ersichtlich.
 - ➔ Mittlere Bäche ohne Pegelmarken sind in der Geoportalkarte violett gestrichelt dargestellt.
- c. Die kleinen Bäche, von denen auszugehen ist, dass keine ausreichenden Dotierwassermengen gewährleistet werden können.
 - ➔ In der Geoportalkarte ohne Farbmarkierung dargestellt.

Müssen Bäche für Entnahmen gesperrt werden, werden diese in der Geoportalkarte rot dargestellt. Die betroffenen Konzessionäre und Gemeinden werden durch das AWA über die Sperrung informiert.

Bewilligungen für
befristete
Entnahmen mit
mobilen Pumpen

Die Gemeinden dürfen Bewilligungen erteilen für befristete Entnahmen ohne feste Einrichtung, insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung bei Trockenheit:

- a. Jederzeit aus Seen, Flüssen und grösseren Bächen.
 - ➔ Die Gemeinden können Bewilligungen erteilen, es ist keine Überprüfung der Dotierwassermenge erforderlich.
- b. Aus mittleren Bächen können Gemeinden Bewilligungen erteilen mit der Auflage, dass die Dotierwassermenge jederzeit eingehalten werden muss.
 - ➔ An "Pegelgewässern" (violett ausgezogen), die häufig für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden, bestehen Pegellatten mit roten Markierungen, die die Entnahmegrenze angeben. Fällt die Abflussmenge unter die Unterkante der roten Markierung, darf kein Wasser mehr entnommen werden.
 - ➔ An anderen mittleren Gewässern entscheidet das AWA auf Anfrage, wieviel Wasser entnommen werden kann resp. über wieviel Wasser die Gemeinde in ihren Bewilligungen verfügen kann. Diese Bewilligungen gelten bis auf Widerruf.

Aus kleinen Bächen (in der Karte nicht eingefärbt) sind keine Entnahmen erlaubt.



Kennzeichnung von Wasserentnahmeverrichtungen

Sämtliche Wasserentnahmeverrichtungen sollten mit einer blauen Marke versehen sein, die auf die geltende Bewilligung oder Konzession verweist.

Weitergehende Informationen

Auf der AWA-Internetseite (www.be.ch/awa) zum [Thema Trockenheit](#) finden Sie weitere Informationen, unter anderem:

- Unsere [Broschüre "Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern"](#) mit Vorlagen des Gesuchs um Erteilung einer Bewilligung für eine vorübergehende Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer ohne feste Einrichtung sowie eine Vorlage der entsprechenden Bewilligung
- Eine [Liste aller Pegelmarken](#)
- Den Link auf die [Geoportalkarte](#) "Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern"

Bitte unterstützen Sie uns:

- ➔ Machen Sie bitte die betroffenen Nutzer auf die Bestimmungen bzw. das korrekte Vorgehen aufmerksam.
- ➔ Melden Sie uns bitte, wenn Sie Verstösse gegen die Bestimmungen der Konzession und der Gewässerschutzgesetzgebung feststellen.
- ➔ Bei groben Verstössen ist auch eine Strafanzeige denkbar.